

**Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl in der Stadt Kassel
am 26.03.2006**

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Es wird festgestellt, dass das in den Ortsbeirat Wolfsanger-Hasenhecke gewählte Mitglied, Herr Frank Appel, nach § 37 Hess. Gemeindeordnung (HGO) an der Mitgliedschaft im Ortsbeirat Wolfsanger-Hasenhecke gehindert ist. Hiermit wird gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 sein Ausscheiden aus dem Ortsbeirat Wolfsanger-Hasenhecke angeordnet.

Die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und die Wahlen zu den 23 Ortsbeiräten der Stadt Kassel vom 26. März 2006 werden gem. § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 57 Kommunalwahlordnung (KWO) für gültig erklärt.“

Begründung:

Für den Ortsbeirat Wolfsanger-Hasenhecke kandidierte auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU Herr Frank Appel. Herr Appel ist Angestellter der Stadt Kassel und bei den Stadtreinigern beschäftigt. Nach § 37 HGO dürfen gewählte Vertreter nicht gleichzeitig haupt- oder nebenberufliche Angestellte der Gemeinde sein, so dass Herr Appel sein Mandat nicht ausüben darf, es sei denn, der Hinderungsgrund fällt innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens weg. Das Schreiben wurde Herrn Appel am 10.04.2006 zugestellt. Das Fristende ist der 18.04.2006, der Wegfall des Hinderungsgrundes wurde hier innerhalb der Frist nicht mitgeteilt.

Gemäß § 26 KWG i.V. mit § 57 KWO hat die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl bzw. über Einsprüche nach § 25 KWG in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist zu beschließen.

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 6. April 2006 nach Prüfung lt. § 22 KWG das endgültige Ergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und den 23 Ortsbeiräten fest. Das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wurden in der Hessischen Allgemeinen am 12.04.2006 öffentlich bekannt gemacht. Die Gewählten wurden mit Schreiben vom 06.04.2006 benachrichtigt. Die Einspruchsfrist ist am 27.04.2006 abgelaufen.

Ein Einspruch nach § 25 KWG gegen die Gültigkeit der Wahl wurde nicht erhoben. Die Wahl ist somit gemäß § 26 Abs. 1, Ziffer 4 KWG für gültig zu erklären.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister